

Verkündungsblatt 12|2010

Ausgabedatum 06.08.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie	Seite 3
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 27
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 44
Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehr- aufträgen	Seite 60
Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	Seite 63
Einrichtung eines Bachelorstudienganges Energietechnik und eines Masterstudienganges Energietechnik - Energieanlagen, Kraftwerke, Netzynamik	Seite 66
Erster Ergänzungsvertrag zur „Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover“	Seite 67
Ordnung für das „universitäre Windenergiezentrum ForWind“ der Universitäten Oldenburg und Hannover und Bremen	Seite 69
Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover	Seite 72
Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (Berichtigung des Verkündungsblattes 10/2010 vom 14.07.2010)	Seite 73
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien (Berichtigung des Verkündungsblattes 10/2010 vom 14.07.2010)	Seite 80
Schließung des Teilstudienganges Biologie im Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 84
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften	Seite 85

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Institutsordnung des Instituts für Sonderpädagogik (IfS)

Seite 89

Änderung der Ordnung des Instituts für Geschichte und Theorie der Architektur

Seite 90

C. Hochschulinformationen

--

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2010 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Chemie
und die Masterstudiengänge
Analytik,
Material- und Nanochemie und
Wirk- und Naturstoffchemie**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Chemie (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwölf Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 20 – 45 Minuten und in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) verlängert werden. ⁴Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer oder einer Prüferin in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁵Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen. ⁶Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ gewertet, so ist ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin zu benennen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Analytik (M. Sc.)“ bzw. „Master of Science Material- und Nanochemie (M. Sc.)“ oder „Master of Science Wirk- und Naturstoffchemie (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen zu den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 (bzw. 3.1 oder 4.1), den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 (bzw. 3.2 oder 4.2) und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3 (bzw. 3.3 oder 4.3). ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem Vortrag. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 30 – 45 Minuten und in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) verlängert werden. ⁴Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁵Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen.
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 bzw. Anlage 3 oder Anlage 4) genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang Chemie eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 125 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen, Vorträge und Seminarleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, mündliche Prüfungen, Vorträge, Aufsätze, Übungen, Projektarbeiten und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer wird in den Anlagen spezifiziert. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (7) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (8) ¹Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (9) Eine Projektarbeit umfasst eine schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).
- (10) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(11) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin wiederholt werden. ⁴Es ist eine gesonderte Anmeldung innerhalb eines Jahres zur Wiederholung erforderlich, ansonsten gilt die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Besitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 maximal jedoch 30 Minuten betragen. ⁵Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4.0. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 oder 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfenden bewertet werden muss von einem Prüfenden mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfender hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens „ausreichend“, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gem. Satz 2 errechnet. ⁶Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch ggf. bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁷Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten beiden Jahrgänge mit erfasst.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Um die in den Anlagen 1.2, 2.2, 3.2 od 4.2 geforderten LP des Wahlpflichtbereichs zu erwerben, können mehr Module als zum Erreichen der Leistungspunkte erforderlich sind gewählt werden. ²In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module mit der besten Bewertung ein. ³Die übrigen Module können gemäß § 21 Absatz 2 ausgewiesen werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt und in die Bachelorprüfung bzw. die Master-Prüfung eingebracht werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) entfällt

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers oder der Prüferin einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungsberechtigten.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt. ³Dabei sind die Kenntnisse, die die Gleichwertigkeit bedingen seitens der Studierenden zu belegen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Lehreinheit Chemie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden, die Wahl erfolgt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Lehreinheit Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und die Bewertung von Bachelorarbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern der Lehreinheit Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die Betreuung von Master-Arbeiten muss von dieser Gruppe erfolgen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch eine Attest, auf Verlangen auch durch ein amtsärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium zum 01.10.10 nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2010/2011 in einem der Studiengänge an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben sind, die Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind.

(2) ¹Studierende, die bereits vor dem WS 10/11 in einem der Studiengänge an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben sind, die Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind, werden nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom **30.09.2009** geprüft. ²Für diese Studierenden gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2010 auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. ³Für die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 22. ⁴Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2009 können noch bis einschließlich September 2013 abgelegt werden.

Anlagen**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Experimentelle Übung, „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1 1	Keine	Klausur zur Allgemeine Chemie	Keine	keine	8	0
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1 1 1	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7	0
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I 5 P + S Analytische Chemie I	1 2	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7	7
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2 2	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7	7
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K180	Keine	keine	5	0
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K180	Keine	keine	7	0
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie	3 3	Keine	K180	Keine	keine	6	0
Anorganische Chemie 2	2 V Anorganische Chemie II 8 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Anorganische Chemie 2	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie 1 + 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	13	18
Physikalische Chemie 2	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 1 S Physikalische Chemie I 7 P Physikalische Chemie I	3 3 4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2	P Physikalische Chemie I K 120	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Bestandene Klausur zur Mathematik I, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie 1 + 2	M 30	12	19
Organische Chemie 2	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	12	18
Technische Chemie 1	2 V Technische Chemie I 1 Ü Technische Chemie I	4 4	Keine	K 120	Keine	Keine	4	0
Anorganische Chemie 3	2 V Anorganische Chemie III 6 P Anorganische Chemie II 2 S zum P Anorganische Chemie II	5 5 5	Keine	P Anorganische Chemie II S zum P Anorganische Chemie II	Abgeschlossenes Modul Anorganische Chemie 2	K 120 oder M30	9	9
Physikalische Chemie 3	2 V Physikalische Chemie III 1 Ü Physikalische Chemie III 1 S Physikalische Chemie II 6 P Physikalische Chemie II	5 6 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 3	P Physikalische Chemie II K 120	Abgeschlossenes Modul Physikalische Chemie 2	M 30	9	9

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Organische Chemie 3	2 V Organische Chemie III 7 P Organische Chemie II 1 S zum P Organische Chemie II	5 5 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 3	P Organische Chemie II S Organische Chemie II	Abgeschlossenes Modul Organische Chemie 2	K 120 oder M 30	9	9
Technische Chemie 2	1 V Technische Chemie II 1 Ü Technische Chemie II 2 V Technische Chemie III 1 Ü Technische Chemie III 5 P Technische Chemie	5 5 6 6 6	Abgeschlossenes Praktikum aus Technische Chemie 2	P Technische Chemie	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Technische Chemie 1	M 30	9	13
Instrumentelle Methoden 1	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie 2 V Instrumentelle Methoden I	3 3	Keine	K 120	Keine	Keine	6	0
Instrumentelle Methoden 2	2 V Instrumentelle Methoden II	4	Keine	K 60	Keine	Keine	3	0
Instrumentelle Methoden 3	2 V Instrumentelle Methoden III	5	Keine	K 60	Keine	Keine	3	0
Mathematik	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	Keine	K 120 zur Mathematik I K 120 zur Mathematik II	Keine	Keine	8	0
Experimentalphysik	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I 2 V Experimentalphysik II 1 Ü Experimentalphysik II	1 1 2 2	Keine	K 120 zur Physik I K 120 zur Physik II	Keine	Keine	8	0
EDV	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	Keine	K 60 zur EDV	Keine	Keine	3	0
Recht für Chemiker	2 V Spez. Recht f. Chemiker	4	Keine	K 120	Keine	Keine	2	0
Toxikologie	1 V Toxikologie	4	Keine	K 60	Keine	Keine	1	0
Summe							158	109

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 LP zu wählen. Es gelten die unter Anlage 1 angeführten Abkürzungen. Weitere als die in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zustimmt. Die Teilnehmerzahl kann im Wahlpflichtbereich beschränkt werden, da in den Praktika und Übungen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen.

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Experimentelle Übung, „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Lebensmittelchemie	4 V Lebensmittelchemie	6	Keine	K120 oder M 30	Keine	Keine	6	0
Proteinchemie	2 V Proteinchemie I 3 P Proteinchemie	6	Keine	K120 oder M 120	Keine	Keine	4	0
Biochemie	2 V Biochemie I 2 V Biochemie II	5 6	Keine	K 60	Keine	Keine	6	0
Theoretische Chemie	3 V Theoretische Chemie I 1 V Theoretische Chemie II	5 6	Keine	K 120	Keine	Keine	6	0
Industrielle Chemie mit Exkursion	1 V Industrielle Chemie mit Exkursion		Keine	K 60 zur V Industrielle Chemie Teilnahme an einer Exkursion	Keine	keine	2	0
Fremdsprache	2 V Fremdsprache		Keine	Hausarbeit oder Vortrag	Keine	keine	2	0
Summe							10	0

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 125 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	125 LP	Bachelorarbeit mit Vortrag	12	12

Studienverlaufsplan

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	29		29
2	31		31
3	29		29
4	29		29
5	27		27
6	13 + 12 (Bachelorarbeit)		25
Nicht festgelegt		10	10
Summe	170	10	180

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiengangs Analytik

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Experimentelle Übung, „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der Analytik 1	4 V Grundlagen der Analytik I 4 P Grundlagen der Analytik I	1	Abgeschlossenes Praktikum aus Grundlagen der Analytik	P Grundlagen der Analytik I	Keine	M 30	8	8
Radiochemische Analytik und Radioökologie	2 V Radioanalytik 6 P Radioanalytik 2 V Grundlagen des Strahlenschutzes 2 V Radioökologie	1 1 1 1	Abgeschlossenes Praktikum aus Radiochemische Analytik und Radioökologie	P Radioanalytik	Keine	M 60	12	12
Chemometrie	1 V Chemometrie 2 V Chemometrie 1 Ü Chemometrie	1 2	keine	keine	Keine	K 120	5	5
Grundlagen der Materialanalytik	2 V Grundlagen der Materialanalytik 3 P Grundlagen der Materialanalytik	1 1	keine	P Grundlagen der Materialanalytik	Keine	K 120	6	6
Grundlagen der Analytik 2	2 V Grundlagen der Analytik II	2	keine	keine	Keine	M 30	4	4
Strahlenschutzfachkunde	2 V Strahlenschutzfachkunde	2	Abgeschlossenes Modul Radiochemische Analytik und Radioökologie	keine	Keine	K 120	2	2
Bioanalytik	2 V Bioanalytik 3 P Bioanalytik	2	Abgeschlossenes Praktikum aus Bioanalytik	3 P Bioanalytik	Keine	M 30	6	6
Fortgeschrittene Materialanalytik	2 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2 2	keine	P Fortgeschrittene Materialanalytik	Keine	K 120	8	8
Probenahme und Analytik von Bodenproben	1 V Probenahme und Analytik von Bodenproben 1 P Probenahme und Analytik von Bodenproben	3	Abgeschlossenes Praktikum aus Probenahme und Analytik von Bodenproben	P Probenahme und Analytik von Bodenproben	Keine	M 30	3	3
Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	2 V Naturstoff- und Lebensmittelanalytik 4 P Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	3	Abgeschlossenes Praktikum aus Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	P Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	Keine	M 30	6	6
Aktuelle Forschungsthemen in der Analytik 1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie I	2	Abgeschlossenes Modul Grundlagen der Analytik 1	P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I	Keine	HA	7	7
Aktuelle Forschungsthemen in der Analytik 2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie II	3	Abgeschlossenes Modul Grundlagen der Analytik 1	P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II	Keine	HA	7	7

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Analytik

Die Wahlpflichtmodule umfassen vier bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Experimentelle Übungen mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Weitere als die in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Der Wahlpflichtbereich ist so zu gestalten, dass Module im Umfang von mindestens 8 LP als bewertete Prüfungsleistung in der Endnote berücksichtigt werden. Es werden dabei die jeweils besten Noten berücksichtigt.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120	8
Katalyse	2 V Katalyse 1 S Katalyse 4 P Katalyse	3	Keine	Keine	Keine	K 120	8
Oberflächenchemie	2 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie	2 od. 3	Keine	Keine	Keine	M 30	4
Biominalisation und Biomaterialien	3 V Biominalisation und Biomaterialien 4 P Biominalisation und Biomaterialien	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120 oder M 30	8
Röntgenmethoden	2 V Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik 4 P Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik	3	Keine	Keine	Keine	K 120	8
Anorganische Materialchemie	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	M30	9
	1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1					
	3 V Materialsynthese	2					
Physikalische Materialchemie	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	M30	9
	1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1					
	3 V Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermateriale	1					
Isotopengeochemie	2 V Isotopengeochemie 2 Ü Isotopengeochemie	2	Keine	Benotetes Protokoll Praktikumsversuche	keine	2 x K 120	8
	2 V Isotopenanalytik 2 P Isotopenanalytik	3					
Polymere Materialien	2 V Synthese von Polymeren und Polymerkompositen 2 V Polymeranalytik 2 P Polymere Materialien	2 od. 3	Keine	Keine	Keine	K 120	8
Pharmakologie und Toxikologie	4 V Pharmakologie und Toxikologie 6 P Pharmakologie und Toxikologie	2 3	Abgeschlossenes Praktikum aus Pharmakologie und Toxikologie	Praktikumsversuche	Keine	M 30 gewichtet	10

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie	2 V Mikrobiologie 1 Ü Mikrobiologie 2 P Mikrobiologie	3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6

Anlage 2.3: Masterarbeit des Masterstudiengangs Analytik

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	90 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	75 LP	Masterarbeit und Vortag	30

Studienverlaufsplan

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	27		27
2	31		31
3	16		16
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	0	16	16
Summe	104	16	120

Anlage 3.1: Pflichtmodule des Masterstudiengangs Material- und Nanochemie

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Experimentelle Übung, „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Anorganische Materialchemie	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1	Keine	Teilnahme an der Übung und P Materialsynthese	Keine	M30	12	12
	1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1						
	3 V Materialsynthese	2						
	3 P Materialsynthese	2						
Physikalische Materialchemie	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1	Keine	Teilnahme an der Übung und P Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien	Keine	M30	12	12
	1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1						
	3 V Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien	1						
	3 P Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien	1						
Computational Chemistry	1 V Computational Chemistry	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	K 60	4	4
	2 Ü Computational Chemistry	1						
Grundlagen der Materialanalytik	2 V Grundlagen der Materialanalytik	1	Keine	P Grundlagen der Materialanalytik	Keine	K 120	6	6
	3 P Grundlagen der Materialanalytik	1						
Aktuelle Aspekte der Materialchemie	1 S Industrielle Materialchemie (als Block)	1,2 od. 3	Keine	Teilnahme am Blockseminar, Teilnahme an insg. 10 Instituts- oder GDCh-Kolloquien zur Materialchemie	Keine	Keine	2	0
	1 S Aktuelle Ergebnisse aus der Materialchemie	1-3						
Molekulare und Polymere Materialien	3 V Molekulare und polymere Materialien	2	Keine	P Molekulare und polymere Materialien	Keine	K 120	8	8
	4 P Molekulare und polymere Materialien	2						
Grenzflächen, Kolloide und Nanoteilchen	2 V Physikalische Chemie von Grenzflächen	2	Keine	P Grenzflächen, Kolloide und Nanoteilchen	Keine	K 120	8	8
	2 V Kolloide und Nanoteilchen	2						
	3 P Grenzflächen, Kolloide und Nanoteilchen	2						
Materialorientiertes Forschungspraktikum I	8 P Forschungspraktikum in der materialorientierten Chemie	2 oder 3	Abgeschlossene Module: Anorganische Materialchemie und Physikalische Materialchemie	P Forschungspraktikum	Abgeschlossene Module: Anorganische Materialchemie und Physikalische Materialchemie	HA	9	9
Materialorientiertes Forschungspraktikum II	8 P Forschungspraktikum in der materialorientierten Chemie – dieses Modul muss in einem anderen AK abgeleistet werden als das Modul Materialorientiertes Forschungspraktikum I	3	Abgeschlossene Module: Anorganische Materialchemie und Physikalische Materialchemie	P Forschungspraktikum	Abgeschlossene Module: Anorganische Materialchemie und Physikalische Materialchemie	HA	9	9
Forschungsprojekt	4 S Entwicklung eines Forschungsprojektes	2 oder 3	Abgeschlossene Module: Anorganische Materialchemie und Physikalische Materialchemie	Keine	Keine	Projektarbeit	4	4
Summe							74	72

Anlage 3.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Material- und Nanochemie

Die Wahlpflichtmodule umfassen vier bis acht Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Von den Leistungspunkten der Wahlmodule gehen **8 LP als bewertete Prüfungsleistung in die Endnote ein – es werden dabei die jeweils besten Noten berücksichtigt.**

Weitere Wahlpflichtmodule, die inhaltlich zur Material- und Nanochemie (z.B. Festkörperphysik, Halbleitertechnologie oder Werkstoffkunde) verwandt, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Experimentelle Übungen mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Praktikum, „S“ bedeutet Seminar.

Weitere als die in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Materialanalytik	3 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2	Abgeschlossenes Modul Grundlagen der Materialanalytik	P Fortgeschrittene Materialanalytik	Abgeschlossenes Modul Grundlagen der Materialanalytik	K 120	8
Katalyse	2 V Katalyse 1 S Katalyse 4 P Katalyse	3	Keine	P Katalyse	Keine	K 120 oder M 30	8
Oberflächenchemie	2 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie	2 od. 3	Keine	Keine	Keine	M 30	4
Biominalisation und Biomaterialien	3 V Biominalisation und Biomaterialien 4 P Biominalisation und Biomaterialien	3	Keine	4 P Biominalisation und Biomaterialien	Keine	K 120 oder M 30	8
Röntgenmethoden	2 V Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik 4 P Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik	3	Keine	4 P Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik	Keine	K 120 oder M 30	8
Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie 2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	3	Keine	Keine	Keine	K 180	8
Wirkstoffmechanismen und -darstellung	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 2 V Bioprozess- und Enzymtechnik 1 S Bioprozess- und Enzymtechnik	3	Keine	Keine	Keine	K 180	8

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Metallorganische Chemie	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 od. 3	Keine	4 P Metallorganische Chemie	Keine	K 120 oder M 30	8
Polymere Materialien	2 V Synthese von Polymeren und Polymerkompositen 2 V Polymeranalytik 2 P Polymere Materialien	2 od. 3	Keine	2 P Polymere Materialien	Keine	K 120 oder M 30	8
Quantenchemie	2 V Quantenchemie 5 P Quantenchemie am Rechner	2 od. 3	Keine	5 P Quantenchemie am Rechner	Keine	K 120 oder M 30	8
Materialien Energietechnik	2 V Materialien für die Energietechnik 1 S Materialien für die Energietechnik 4 P Materialien für die Energietechnik	2 od. 3	Keine	4 P Materialien für die Energietechnik	Keine	K 120 oder M 30	8
Molekülspektroskopie	2 V Molekülspektroskopie 1 Ü Molekülspektroskopie	2 od. 3	Keine	Keine	Keine	M 30	4
Koordinationsverbindungen	3 V Funktionale Koordinationsverbindungen 4 P Funktionale Koordinationsverbindungen	2	Keine	4 P Funktionale Koordinationsverbindungen	Keine	K 120 oder M 30	8

Anlage 3.3: Masterarbeit des Masterstudiengangs Material- und Nanochemie

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	90 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	75 LP	Masterarbeit und Vortag	30

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	27		27
2	23		23
3	9		9
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	15	16	31
Summe	104	16	120

Anlage 4.1: Pflichtmodule des Masterstudiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Experimentelle Übungen, „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wirkstoffmechanismen und -darstellung	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften	1	Keine	Keine	Keine	K 180	8	8
	1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften	1						
	2 V Bioprocess- und Enzymtechnik	1						
	1 S Bioprocess- und Enzymtechnik	1						
Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	2 V Stereokontrolle in der Organischen Chemie	1	Keine	Keine	Keine	K 180	8	8
	1 Ü Stereokontrolle in der Organischen Chemie	1						
	2 V Biogenese von Naturstoffen	1						
Praktikum Natur- und Wirkstoffchemie	5 P Praktikum Wirkstoffchemie	2	Keine	P Praktikum Naturstoffchemie	Keine	M 30	12	12
	1 S Wirkstoffchemie	2						
	5 P Praktikum Naturstoffchemie	2						
	1 S Naturstoffchemie							
Computational Chemistry	1 V Computational Chemistry	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	K 60	4	4
	2 Ü Computational Chemistry	1						
Wirk- und Naturstoffanalytik	2 V Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik 1 Ü Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik 4 P Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik	1	Keine	P Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik	Keine	M 30	6	6
Wirkstoffdarstellung	2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 3 P Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	2	Keine	P Bioprocess- und Enzymtechnik	Keine	K 120	6	6
Naturstoffsynthese	2 V Naturstoffsynthese 1 Ü Naturstoffsynthese 3 P Naturstoffsynthese	2	Keine	P Naturstoffsynthese	Keine	K 120	6	6
Forschungsprojekt	Entwicklung eines Forschungsprojektes (V,S)	nicht festgelegt	Abgeschlossene Module Wirkstoffmechanismen und -darstellung, Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	Keine	Keine	HA	4	4

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Aktuelle Forschungsthemen in der Wirkstoffchemie	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	Abgeschlossene Module Wirkstoffmechanismen und -darstellung, Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	P Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie S Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie	Abgeschlossene Module Wirkstoffmechanismen und -darstellung, Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen, Praktikum Natur- und Wirkstoffchemie	HA	10	10
Aktuelle Forschungsthemen in der Naturstoffchemie	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	Abgeschlossene Module Wirkstoffmechanismen und -darstellung, Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	P Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie S Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie	Abgeschlossene Module Wirkstoffmechanismen und -darstellung, Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen, Praktikum Natur- und Wirkstoffchemie	HA	10	10
Summe							74	

Anlage 4.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Die Wahlpflichtmodule umfassen sechs bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere als die in der Anlage aufgeführten Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zustimmt. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Experimentelle Übungen mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“

Der Wahlpflichtbereich ist so zu gestalten, dass Module im Umfang von mindestens 8 LP als bewertete Prüfungsleistung in der Endnote berücksichtigt werden. Es werden dabei die jeweils besten Noten berücksichtigt.

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit, „V“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet Übung, „P“ bedeutet Praktikum, „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2 oder 3	Abgeschlossenes Modul MWVP-3	Praktikumsversuche	Abgeschlossenes Modul MWVP-1	M 30 gewichtet	8	8
Glycobiologie	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie 4 P Glycobiologie	2 oder 3	Abgeschlossene Module MWV-1 und MWV-2	Praktikumsversuche	Abgeschlossene Module MWV-1 und MWV-2	K 120 gewichtet	8	8
Reaktionsmechanismen und reaktive Zwischenstufen	2 V Reaktionsmechanismen 1 Ü Reaktionsmechanismen 4 P Reaktionsmechanismen	2 oder 3	keine	Praktikumsversuche	keine	K 120 oder M 30	8	8
Metallorganische Chemie	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 od. 3	Keine	4 P Metallorganische Chemie	Keine	K 120 oder M 30	8	8
Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	2 V Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 1 Ü Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 4 P Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120 gewichtet	8	8
Katalyse	2 V Katalyse 1 S Katalyse 4 P Katalyse	3	Keine	P Katalyse	Keine	K 120 oder M 30	8	8
Röntgenmethoden	2 V Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik 4 P Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik	3	Keine	4 P Röntgenmethoden und Einkristallstrukturanalytik	Keine	K 120 oder M 30	8	8

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Anorganische Materialchemie	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	M30	9	9
	1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1						
	3 V Materialsynthese	2						
Physikalische Materialchemie	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	M30	9	9
	1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1						
	3 V Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermateriale	1						
Grenzflächen, Kolloide und Nanoteilchen	2 V Physikalische Chemie von Grenzflächen	2	Keine	P Grenzflächen, Kolloide und Nanoteilchen	Keine	K 120	8	8
	2 V Kolloide und Nanoteilchen	2						
	3 P Grenzflächen, Kolloide und Nanoteilchen	2						
Pharmakologie und Toxikologie	4 V Pharmakologie und Toxikologie	2	Abgeschlossenes Praktikum aus Pharmakologie und Toxikologie	Praktikumsversuche	Keine	M 30 gewichtet	10	10
	6 P Pharmakologie und Toxikologie	3						
Wirkstoffe in Lebensmitteln	2 V Wirkstoffe in Lebensmitteln	3 4 4	Keine	6 P Wirkstoffe in Lebensmitteln 2 S Wirkstoffe in Lebensmitteln	Keine	K 120	7	7
	6 P Wirkstoffe in Lebensmitteln							
	2 S Wirkstoffe in Lebensmitteln							
Summe							16	

Anlage 4.3: Masterarbeit des Masterstudiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	90 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	75 LP	Masterarbeit und Vortag	30

Studienverlaufsplan

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	26		26
2	24		24
3	20		20
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4	16	20
Summe	104	16	120

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Monate nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Gartenbauwissenschaften, Gartenbau, Agrarwissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(6) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(8) ¹Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.

(9) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

(10) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung und ein Essay und eine Hausarbeit sind selbständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(11) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu drei kleineren Prüfungen bestehen. Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. ²Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(13) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(14) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(15) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Wiederholungsprüfungen sollen zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung ist spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungszeitraum abzulegen. ⁴Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt i.d.R. 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(4) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. ³Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen

erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers oder der Prüferin einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.
- (8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor- oder Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften können letztmalig im Sommersemester 2014 abgelegt werden.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

Anlagen

Abkürzungen:

K	Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
M	Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
Z	Zusammenfassung
E	Essay
S	Seminarleistung
V	Vortrag
B	Bericht
P	Protokoll
F	Fallstudie
Po	Poster
ZP	zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie (Zellbiologie, Genetik)	2 Vorlesung 2 Exp. Übung 1 Tutorium	1		2	K 90	6
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K 90	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1			K 100	5
Projekt zur gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2		1	ZP o. M 30	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		1	K 90	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie	1 Vorlesung 1 Tutorium	1			K 90 unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1			K 90	5
Praktikum zur anorganische und organische Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2		2	K 90 unbenotet	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1 o. 2 1 o. 2 2		1	K 90 unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2		1	K 90	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2			K 100	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		2	K 90	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K 60	6
Nährstoffe im System Pflanze-Boden-Umwelt	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		1	ZP o. K 90	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	ZP o. K 90	6
Ökonomie für Biosysteme	3 Vorlesungsteile	3			3 x K 30	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP o. K 90	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4			ZP o. K 90	6
Bodenkunde	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP o. K 90	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflanzenbau: Gemüse	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4		1	K 45 o. M 30	3
Pflanzenbau: Zierpflanzenbau	1 Vorlesung 1 Exkursion	4		1	K 45 o. M 30	3
Pflanzenbau: Modellkulturen der Baumschule	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4		1	K 45 o. M 30	3
Pflanzenbau: Obst	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4		1	K 45 o. M 30	3
Summe						120

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches 12 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der rechnergestützten Berichtserstellung/Informationsretrieval	1 Instruktion 1 Übung	2		1	K 60 unbenotet	4
Englisch und andere Sprachen für Naturwissenschaften	1 Übung	ab 2		2	unbenotet	2
Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	1 Vorlesung 1 Übung	5			K60 o. M30 unbenotet	2
Tätigkeit als Tutor		ab 2	Vertrag	Dauer ein Semester		2
Projektmanagement: Theorie plus Praxis	1 Seminar	4-5			V unbenotet	4
Jobpraktikum	8 Monate			B		6
Programmieren I	1 Vorlesung 1 Übung	5		1	F unbenotet	4

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im des Bachelorstudium

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule 36 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaften der LUH können gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Phytomedizin II: Pflanzenschutz	1 Vorlesung 1 Exkursion	5		1	K 90 o. M 30	6
Molekulare Diagnose von Pflanzenkrankheiten	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		1	K 90 o. M 30	6
Mineralstoffwechsel der Pflanzen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	6		1	ZP o. K 90	6
Ertragsphysiologie von Gemüsepflanzen und Kulturpflanzenbeständen	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5		-	ZP o. K 90	6
Pflanzenbauliche Produktionsökologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		-	ZP o. K 90	6
Molekulare Methoden in der Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar	5		1	K 90 o. M 30	6
Objekt- und methodenspezifische Züchtung von gartenbaulichen Kulturen	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		-	ZP o. K 90	6
Technische Verfahren der gartenbaulichen Pflanzenproduktion	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion	6		2	ZP o. K 90	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bodenungebundene Kultursysteme: Technik und Substrat	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion 1 Exp. Übung	5		2	ZP o. K 90	6
Generative und vegetative Vermehrung von Gehölzen	1 Vorlesung 1 Exp. Übung + Seminar	5+6		-	ZP o. K 90	6
Management für Baumschulkulturen im Freiland und in Containern	1 Vorlesung 1 Exp. Übung + Seminar	5		2	ZP o. K 90	6
Physiologische Aspekte der Zierpflanzenproduktion	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion	5		1	ZP o. K 90	6
Spezialgebiet der Zierpflanzenproduktion	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion	6		1	ZP o. K 90	6
Statistische Modelle in den Biowissenschaften	1 Vorlesung 1 Übung	6		-	ZP o. K 90	6
Biostatistische Planung und Auswertung von Versuchen: Varianzanalytische Methoden	1 Vorlesung 1 Übung	5		-	ZP o. K 90	6
Grundlagen der Ökologie des Naturschutzes	1 Vorlesung 1 Seminar	6		1	K 90 o. M 30	6
Biologische Grundlagen des Obstbaus	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5		2	ZP o. K 90	6
Spezieller Obstbau	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	6		2	ZP o. K 90	6
Humus und Bodenfruchtbarkeit	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		1	ZP o. K 90	6
Pflanzenbauliches Forschungsprojekt	1 Seminar 1 Projekt	5+6		-	ZP o. K 90	6
Einführung in die Betriebsanalyse	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exkursion	6		1	ZP o. K 90	6
Global Environment Economics	1 Vorlesung	5		-	K 90 o. M 30	3
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1 Vorlesung	5		-	K 90 o. M 30	3

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP		Bachelorarbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2.1: Pflichtmodul des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben / Scientific Presentation and Writing	Seminar Tutorium	1-3		1	Z, E, V	6
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1		1	-	12
Summe						18

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule 72 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaften der LUH können gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Quantitative Genetik und Genomanalyse	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		1	K 90 o. M 30	6
Methods in molecular plant breeding	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP	6
Methoden und Anwendungen der funktionellen Genomanalyse	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Übung	2 o. 4		2	K 90 o. M 30	6
Spezielle In-vitro-Kulturtechniken zur Unterstützung der Pflanzenzüchtung	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	ZP o. K 90	6
Sommerschule: Biosicherheit transgener Organismen	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Biological Plant Protection	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Plant Protection in the Tropics	1 Vorlesung 1 Seminar	2 o. 4		1	K 90 o. M 30	6
Pflanzenvirologie	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	K 90 o. M 30	6
Biotechnology & Plant Protection	1 Vorlesung 1 Tutorium	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Epidemiology and Population Dynamics	1 Vorlesung 1 Tutorium	2 o. 4		-	K 90 o. M 30	6
Experimentelle Phytomedizin: Entomologie / Herbologie	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Experimentelle Phytomedizin: Mykologie/Bakteriologie	1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Pflanzenschutz: Wirt-Parasit-Beziehungen*	1 Vorlesung	1 o. 3			K 90 o. M 30	6

Postharvest Physiology of Fruit	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Physiology of tree fruit crops	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exkursion	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Blühsteuerung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Plant Physiology (Molekulare Signaltransduktion)	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2-3		1	ZP o. K 90	6
Zierpflanzenbau – in vitro Technik	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Wechselwirkungen von Phytohormonen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6

* wurde das Modul bereits im B.Sc. belegt, so kann es nicht im M.Sc. erneut angewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Qualität, Verarbeitung und spezielle Probleme der Gemüsebauproduktionskette	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Principles of systems modelling	1 Vorlesung 1 Übung	1 o. 3		-	ZP o. K 90	6
International vegetable production	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		-	ZP o. K 90	6
Crop modelling	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		-	ZP o. K 90	6
Cropping systems modelling	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		-	ZP o. K 90	6
Analyse und Interpretation räumlich (und zeitl.) variabler Datensätze	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Eigenschaften chemisch belasteter Böden	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Biostatistische Auswertung hochdimensionaler biologischer Daten - dargestellt am Beispiel der Analyse von Microarray Daten	1 Vorlesung 1 Seminar	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Wie publiziert man Daten und deren statistische Auswertung?	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Zufällige, gemischte und verallgemeinerte lineare Modelle	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		-	ZP o. K 90	6

Qualität und Stressreaktionen von Gehölzen	1 Vorlesung 1 Seminar	2 o. 4		-	ZP o. K 90	6
Forschungsmethoden und aktuelle Forschung in der Baumschule	1 Seminar 1 Exp. Übung	2-3		1	ZP o. K 90	6
Ökotoxikologie anorganischer Schadstoffe	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Mineralstoffernährung und Pflanzenqualität	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Nutrient dynamics and management in tropical and subtropical Agro-Ecosystems	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel / Boden	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Stoffkreisläufe, Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Betriebs- und Produktionsplanung	1 Seminar 1 Projekt	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Analyse, Simulation und Optimierung technischer Verfahren zur Pflanzenproduktion	1 Vorlesung 1 Seminar / Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	3
Technische Aspekte pflanzenorientierter Solararchitektur	1 Vorlesung 1 Seminar	2 o. 4		1	ZP o. K 90	3
Technische, pflanzenbauliche und biotechnologische Maßnahmen zur Ressourcenschonung	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Gehölzzüchtung und Gehölzbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		-	ZP o. K 90	6
Plant Protection and Environment (Risk Assessment)	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Molekularbiologische Methoden in der obstbaulichen Forschung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Unternehmensanalyse im Gartenbau	1 Vorlesung 1 Übung	1 o. 3			K 90 o. M 30	6

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4			Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Monate nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

**§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen,
Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur
entfällt**

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeiten, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.
- (6) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

- (8) ¹Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.
- (9) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (10) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung, ein Essay und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (11) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (12) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu drei kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (13) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (14) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (15) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Wiederholungsprüfungen sollen zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung ist spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungszeitraum abzulegen. ⁴Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt i.d.R. 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(4) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. ³Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens ein Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem oder der Prüfenden und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers oder der Prüferin einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor- oder Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie können letztmalig im Sommersemester 2014 abgelegt werden.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

Anlagen

Abkürzungen:

K	Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
M	Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
Z	Zusammenfassung
E	Essay
S	Seminarleistung
V	Vortrag
B	Bericht
P	Protokoll
F	Fallstudie
Po	Poster
ZP	zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie (Zellbiologie, Genetik)	2 Vorlesung 2 Exp. Übung 1 Tutorium	1		2	K 90	6
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K 90	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1		-	K 100	5
Projekt zur gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2		1	ZP o. K 90	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		1	K 90	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie	1 Vorlesung 1 Tutorium	1			K 90 unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1			K 90	5
Praktikum zur anorganische und organische Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2		2	K 90	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1o. 2 1o. 2 2		1	K 90 unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2		1	K 90	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2			K 100	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		2	K 90	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K 60	6
Chemie: Biochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K 90	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	ZP o. K 90	6
Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		-	ZP o. K 90	6
Mineralstoffwechsel der Pflanzen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	4		1	ZP o. K 90	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP o. K 90	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4			ZP o. K 90	6
Molekulare Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	K 90	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	Praktikum	5-6		-	B	12
Summe						126

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches 12 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der rechnergestützten Berichtserstellung/Informationsretrieval	1 Instruktion 1 Übung	2		1	K 60 unbenotet	4
Englisch und andere Sprachen für Naturwissenschaften	1 Übung	ab 2		2	unbenotet	2
Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	1 Vorlesung 1 Übung	5			K60 o. M30 unbenotet	2
Technikrecht I	1 Vorlesung	5			K 90 unbenotet	4
Ethik für Studierende der Lebenswissenschaften	1 Vorlesung	5			B unbenotet	4
Tätigkeit als Tutor		ab 2	Vertrag	Dauer ein Semester		2
Programmieren I	1 Vorlesung 1 Übung	5		1	F unbenotet	4

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im Bachelorstudium

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Molekulare Diagnose von Pflanzenkrankheiten	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		1	K 90 o. M 30	6
Biostatistische Planung und Auswertung von Versuchen: Varianzanalytische Methoden	1 Vorlesung 1 Übung	5		-	ZP o. K 90	6
Anpassung von Pflanzen an Mineralstoffmangel und -überschuss	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	6		1	ZP o. K 90	6

Grundlagen der funktionalen Genomanalyse	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		2	K 90 o. M 30	6
Biotechnologische Aspekte der Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5		1	K 90 o. M 30	6
Vermehrungsverfahren für gartenbauliche Kulturen	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5		-	ZP o. K 90	6
Molekularbiologie	2 Vorlesungen 1 Exp. Übung	5-6		-	ZP o. K 90	6
Verfahrens- und Prozesstechnik in der Pflanzenbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Seminar	6		2	ZP o. K 90	6
Bioinformatik (Datenbankrecherche und Sequenzanalyse)	1 Vorlesung 1 Übung	6		1	K 90 o. M 30	6
Molekulare Aspekte im Schwefelstoffwechsel höherer Pflanzen	1 Seminar 1 Exp. Übung	5-6		1	ZP o. K 90	6
Statistische Modelle in den Biowissenschaften	1 Vorlesung 1 Übung	6		-	ZP o. K 90	6
Grundlagen der Phytomedizin II: Pflanzenschutz	1 Vorlesung 1 Exkursion	5		1	K 90 o. M 30	6
Objekt- und methodenspezifische Züchtung von gartenbaulichen Kulturen	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	6		-	ZP o. K 90	6

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP		Bachelorarbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben / Scientific Presentation and Writing	Seminar Tutorium	1-3		1	Z, E, V	6
Forschungskonzeption - Projektmanagement - Wissenstransfer	1 Vorlesung 1 Kolloquium	1-4		2	S	12
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1		1	-	12
Summe						30

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule 60 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, als die hier aufgeführten, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen – Möglichkeiten und Grenzen 1	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1o. 3		-	ZP o. K 90	6
Sommerschule: Biosicherheit transgener Organismen	1 Seminar 1 Exp. Übung	2o. 4		1	ZP o. K 90	6
Pflanzenschutz: Wirt-Parasit-Beziehungen	1 Vorlesung	1 o. 3			K 90 o. M 30	6
Quantitative Genetik und Genomanalyse	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		1	K 90 o. M 30	6
Methoden und Anwendungen der funktionellen Genomanalyse	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Übung	2 o. 4		2	K 90 o. M 30	6
Biologie der Samenentwicklung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	K 90 o. M 30	6
Proteinchemie der Pflanzen (Pflanzenproteomik)	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		2	K 90 o. M 30	6
Biotechnology and Plant Protection	1 Vorlesung 1 Tutorium	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Molekularbiologische Methoden in der obstbaulichen Forschung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Plant Physiology (Molekulare Signaltransduktion)	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2-3		1	ZP o. K 90	6

Zierpflanzenbau – in vitro Technik	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Biostatistische Auswertung hochdimensionaler biologischer Daten - dargestellt am Beispiel der Analyse von Microarray Daten	1 Vorlesung 1 Seminar	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Molekulare und physiologische Mechanismen der Nährstoffeffizienz	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	ZP o. K 90	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Technische, pflanzenbauliche und biotechnologische Maßnahmen zur Ressourcenschonung	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Plant Protection and Environment (Risk Assessment)	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Rekombinante Expressionssysteme	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	K 90 o. M 30	6
Analyse, Simulation und Optimierung technischer Verfahren zur Pflanzenproduktion	1 Vorlesung 1 Seminar / Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	3
Technische Aspekte pflanzenorientierter Solararchitektur	1 Vorlesung 1 Seminar	2 o. 4		1	ZP o. K 90	3
Zellphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1 o. 3		-	ZP o. K 90	6
Allgemeine und Molekulare Mykologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	K 90 o. M 30	6
Molekularbiologische Methoden	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2-3		2	K 90 o. M 30	6
Methods in molecular plant breeding	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Pflanzenvirologie	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	K 90 o. M 30	6
Biological Plant Protection	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Mineralstoffernährung und Pflanzenqualität	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6

Ökotoxikologie anorganischer Schadstoffe	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Blühsteuerung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Spezielle In-vitro-Kulturtechniken zur Unterstützung der Pflanzenzüchtung	1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	ZP o. K 90	6
Wie publiziert man Daten und deren statistische Auswertung?	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Zufällige, gemischte und verallgemeinerte lineare Modelle	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4		-	ZP o. K 90	6
Stoffwechselregulation und Stressphysiologie der Pflanzen - Regulation of Plant metabolism and its adaptation to stress	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		2	K 90o. M 30	6
Methoden zur Metabolitanalyse in Pflanzen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		1	ZP o. K 90	6
Plant Biotechnology	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1-2		1	ZP o. K 90	6
Bioenergetik und Metabolismus der Pflanzen	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	K 90 o. M 30	6
Wechselwirkungen von Phytohormonen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6
Pilze und Mykotoxine: Isolation bioaktiver Verbindungen aus Lebens- und Futtermitteln und ihre chemische und biologische Charakterisierung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	K 90 o. M 30	6
In vitro Konservierung und Kryokonservierung	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Differentielle Proteomanalyse bei Pro- und Eukaryonten	1 Vorlesung/ Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	K 90o. M 30	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Optische Verfahren (photonics) in der Pflanzenbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Exkursion	1 o. 3			K 90 o. M 30	6
Nutrient dynamics and management in tropical and subtropical Agro-Ecosystems	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel / Boden	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	1 o. 3		1	ZP o. K 90	6
Stoffkreisläufe, Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	2 o. 4		1	ZP o. K 90	6

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4			Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 23.06.2010 die nachfolgende Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1. Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität

Mitglieder der Universität nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 NHG können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten. Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleibt unberührt. Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Bei Lehrbeauftragten, denen keine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, soll der Lehrauftrag insgesamt und zusammen mit anderen Nebentätigkeiten nicht mehr als acht Stunden in der Woche in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 NBG).

Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

5. Erteilung der Lehraufträge

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag von mir bereits erteilt worden ist. Geeigneten Fakultäten und Zentralen Einrichtungen kann auf deren Antrag durch das Präsidium die Befugnis erteilt werden, Lehraufträge im Namen und im Auftrag des Präsidiums zu erteilen.

Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z.B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und ob und bis zu welcher Höhe Reisekosten erstattet werden.

6. Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich.

Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät mitzuteilen. Diese unterrichtet das Präsidium und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

9. Höhe der Vergütung

Die Vergütung für Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes sollte bis zu 20 €, für Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des Höheren Dienstes bis zu 22 € und für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 37 € je Einzelstunde betragen.

Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann der oder dem Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung von bis zu 60,00 € gezahlt werden.

Bei der Festlegung der Vergütung wird das Präsidium - sofern sich diese innerhalb des festgelegten Höchstbetrags von bis zu 60,00 € bewegt - den Vorschlägen der Fakultäten folgen, ohne dass es hierfür im Antrag einer besonderen Begründung bedarf.

Angaben über die Vergütung von Lehraufträgen gegenüber den vorgesehenen Lehrpersonen dürfen deshalb erst dann gemacht werden, wenn sicher ist, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und Bedenken gegen die Höhe der vorgesehenen Vergütung nicht bestehen.

10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Fakultät teilt mir auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszusahlen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten und der Mitteilung der Fakultät. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

Die Zahlung der Vergütung darf ausschließlich durch das Präsidium und die hierzu ausdrücklich ermächtigten Fakultäten und Zentralen Einrichtungen veranlasst werden.

Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben.

11. Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der §§ 4, 5 und 7 des Bundesreisekostengesetzes und der hierzu in § 84 NBG enthaltenen Maßgaben (vgl. Vademecum 3.2.2.2) vereinbart werden.

Die bei der Erteilung des Lehrauftrags zugesagte Reisekostenerstattung erfolgt wie bei der Abrechnung von Dienstreisen direkt durch die jeweilige Universitätseinrichtung.

Die Auslagenerstattung unterliegt - ebenso wie die Lehrauftragsvergütung - nicht dem Lohnsteuerabzug.

12. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität in Kraft.

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 21.07.2010 die Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat hatte in seiner Sitzung am 14.07.2010 zu der Änderung der Richtlinie zustimmend Stellung genommen. Die Richtlinie tritt in der nachstehenden Fassung am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.
- (2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die grundsätzlich im Hauptamt zu erbringen sind, können Leistungsbezüge gewährt werden. Die Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen können insbesondere begründet werden

in der Forschung durch

1. externe Gutachten über die Forschungsleistung,
2. Auszeichnungen (Preise) für Forschungsleistungen,
3. Publikationen oder die wissenschaftliche Redaktion von anerkannten Fachzeitschriften,
4. Erfindungen und Patente,
5. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
6. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
7. begutachtete Drittmittelinwerbungen, soweit hiermit keine Zulagen nach § 7 dieser Richtlinie verbunden sind,

und in der Lehre oder Nachwuchsförderung durch

1. Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation und
2. die studentische Lehrveranstaltungskritik (§ 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz),
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
4. Auszeichnungen (Preise) für herausragende Leistungen in der Lehre,
5. Betreuungstätigkeiten, die mit den Lehraufgaben zusammenhängen, wie z. B. Diplom-, Magister-, Master- oder Dissertationsarbeiten,
6. überdurchschnittliche Prüfungsbelastungen,
7. Weiterbildung
8. besonderer Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(2) Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kategorien:

- | | |
|--------------|--|
| Kategorie 1: | Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und das Profil des Faches mitprägen. |
| Kategorie 2: | Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten maßgeblich hinausgehen und das Profil des Faches und der Fakultät in besonderer Weise mitprägen. |
| Kategorie 3: | Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution maßgeblich mitprägen. |
| Kategorie 4: | Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution auf internationaler Ebene maßgeblich mitprägen. |

(3) Die Bewertungsrounden zur Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen finden alle drei Jahre statt. Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als Einmalzahlung oder befristet als laufende Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Für eine sich unmittelbar anschließende Weitergewährung können die Leistungsbezüge für besondere Leistungen auch unbefristet gewährt werden.

(4) Das Präsidium veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.10. des letzten Jahres des vorangegangenen Bewilligungszeitraums, wie viele Stufen im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können und legt die Anzahl der Stufen fest, die jeweils für eine besondere Leistung nach den in Absatz 2 genannten Kategorien gewährt werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt das Präsidium in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen und die Bewertung der besonderen Leistung nach den in Absatz 2 festgelegten Kategorien trifft das Präsidium. Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt. Die Gewährung erfolgt aufgrund von bereits erbrachten Leistungen nach Absatz 1, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens in den zurückliegenden zwei Jahren erbracht wurden.

Ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren, denen Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt wurden, ist frühestens drei Jahre nach deren Bewilligung zulässig. Satz 4 findet auch Anwendung, wenn die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans erfolgt.

- (6) Die Anträge oder Vorschläge auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind bis zum 15.01. des Jahres mit Wirkung für den nächsten Bewilligungszeitraum beim Präsidium zu stellen. Die Antragstellung oder der Vorschlag erfolgt mit den dafür vorgesehenen Vordrucken, die unter <http://www.uni-hannover.de/personal/service.htm> zur Verfügung stehen. Dem Antrag ist ein Selbstbericht bzw. bei Vorschlag durch die Dekanin oder den Dekan eine Begründung beizufügen. In dem Selbstbericht oder dem Vorschlag ist darzulegen, worin das Besondere der erbrachten Leistung liegt. Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einer Fakultät zugeordnet sind, die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans bis zum 15.02. des Jahres an. Werden besondere Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet, wird daneben auch die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans eingeholt. Das Präsidium entscheidet bis zum 15.03. des Jahres über die Anträge. Der nächste Bewilligungszeitraum beginnt am 01.04.2013.
- (7) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 15 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 15 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (4) Der Chief Information Officer (CIO) erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) „Private Dritte“ werden in analoger Anwendung des § 3 Absatz 1 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung bestimmt.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, können jederzeit den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen. Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge nach § 5 dieser Richtlinie gewährt werden. Die Höhe dieser besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach den während ihres Dienstverhältnisses im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Einrichtung eines Bachelorstudienganges Energietechnik und eines Masterstudienganges
Energietechnik – Energieanlagen, Kraftwerke, Netzdynamik**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 25.03.2009 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 18.03.2009 wird zum Wintersemester 2011/12 ein Bachelorstudiengang Energietechnik und zum Wintersemester 2014/15 ein Masterstudiengang Energietechnik – Energieanlagen, Kraftwerke, Netzdynamik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eingerichtet.

Der Hochschulrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.02.2009 dem nachstehenden 1. Ergänzungsvertrag zur Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover vom 11./20.12.2007 sowie der Neufassung der Ordnung für das Zentrum für Windenergieforschung zugestimmt. Der Ergänzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

1. Ergänzungsvertrag

zur

„Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover“ vom 11./20.12.2007 (im Folgenden: „Ursprungsvereinbarung“)

zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Leibniz Universität Hannover und der Universität Bremen (alle drei Universitäten im Folgenden „Vertragspartner“).

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Windenergieforschung haben die Universitäten Oldenburg und Hannover mit der vorgenannten Ursprungsvereinbarung das gemeinsame nichtrechtsfähige wissenschaftliche Zentrum „ForWind – das Zentrum für Windenergieforschung“ (im Folgenden „ForWind,“) gegründet. Dieses wird in „Universitäres Windenergiezentrum ForWind“ umbenannt.

Die Universität Bremen tritt zur Förderung der wissenschaftlichen Kooperation auf dem Gebiet der Windenergieforschung dem Zentrum ForWind als weiterer Rechtsträger bei.

Die Vertragspartner schließen daher den nachfolgenden Änderungsvertrag zur Ursprungsvereinbarung:

§ 1 Beitritt der Universität Bremen

Die Universität Bremen tritt der Ursprungsvereinbarung neben den Universitäten Oldenburg und Hannover als weiterer Rechtsträger von ForWind bei, wobei die Ursprungsvereinbarung nunmehr die Überschrift "*Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen wissenschaftlichen Zentrums ‚Universitäres Windenergiezentrum ForWind‘ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Leibniz Universität Hannover und der Universität Bremen*" erhält.

§ 2 Fortgeltung der Ursprungsvereinbarung

Die Regelungen der Ursprungsvereinbarung gelten unverändert fort mit der Modifikation in § 2 der Ursprungsvereinbarung, dass nunmehr die beiliegende Neufassung der Ordnung für ForWind Vertragsbestandteil wird.

§ 3 Koordination von Einzelprojekten

Die Vertragspartner vereinbaren, dass ihre eigenständigen Projektanträge auf dem Gebiet der Windenergieforschung von ForWind untereinander koordiniert werden, sofern Geheimhaltungsanforderungen von Antragspartnern dies nicht ausschließen, und als Projekte des Windenergiezentrums ForWind bezeichnet werden. Zur praktischen und administrativen Umsetzung dieser Koordinierung wird die gemeinsame Geschäftsstelle von ForWind genutzt. Die verwaltungs- und haushaltsrechtliche Zuordnung der Projekte zu den einzelnen Vertragspartnern bleibt davon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten dieses Änderungsvertrages

Dieser 1. Änderungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Oldenburg, den _____

.....
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Hannover, den _____

.....
Leibniz Universität Hannover

Bremen, den _____

.....
Universität Bremen

ORDNUNG

für das „universitäre Windenergiezentrum ForWind“ der Universitäten Oldenburg und Hannover und Bremen

§ 1 Organisation

- (1) Das Universitäre Windenergiezentrum ForWind (ForWind) ist ein gemeinsames Forschungszentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Leibniz Universität Hannover und der Universität Bremen (kurz: beteiligte Hochschulen).
- (2) ForWind ist der Universität Oldenburg auf der Grundlage einer Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des wissenschaftlichen Zentrums geregelt sind, zugeordnet.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

ForWind nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. ForWind nimmt fächerübergreifende Forschungsaufgaben im Bereich der Windenergie und verwandter Gebiete sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich wahr.
2. ForWind definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
3. ForWind veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. Kolloquien, Kurse, Workshops und Seminare.
4. ForWind bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.
5. ForWind koordiniert über die eigene Geschäftsstelle die eigenständigen Projektanträge der beteiligten Hochschulen. Sie werden als ForWind - Projekte gekennzeichnet gestellt werden, wobei die verwaltungs- und haushaltsrechtliche Zuordnung der Projekte zu den einzelnen beteiligten Hochschulen davon unberührt bleibt.

§ 3 Mitglieder

Neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Universitäten und externer Forschungseinrichtungen durch einen Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im wissenschaftlichen Zentrum gebunden. Die Mitgliedschaft endet aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft zu einer der beteiligten Hochschulen und/oder externer Forschungseinrichtungen, aufgrund eines Antrags des entsprechenden Mitglieds sowie aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Vorstand

ForWind wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören je zwei Mitglieder der beteiligten Hochschulen an. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils durch ihre Präsidien entsandt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des wissenschaftlichen Zentrums.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die wissenschaftliche Sprecherin/ den wissenschaftlichen Sprecher sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.
- (2) Die Sprecherin /der Sprecher vertritt das wissenschaftliche Zentrum nach außen und ist Vorsitzende/r des Vorstands. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des zum wissenschaftlichen Zentrums gehörenden Personals. Sie/Er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen am wissenschaftlichen Zentrum und der Geschäftsstelle der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg vor.
- (3) Die Sprecherin/Der Sprecher führt im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte und arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung des wissenschaftlichen Zentrums zusammen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.
- (4) Die Sprecherin/Der Sprecher lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums und die Tätigkeit des Vorstands informiert werden.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern aus Wissenschaft und Wirtschaft, gebildet. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidien der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums unterrichtet werden.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (5) Die Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen werden als Gäste zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.

§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des wissenschaftlichen Zentrums hat ihren Sitz an der Universität Oldenburg.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine/n Geschäftsführer/in geleitet, die/der zusammen mit der Sprecherin/dem Sprecher die laufenden Geschäfte des wissenschaftlichen Zentrums führt. Insbesondere erstellt sie/er den Jahresbericht. Sie/Er berät den Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Anlage zu der

ORDNUNG

**für das Zentrum für Windenergieforschung
der Universitäten Oldenburg und Hannover**

Gründungsmitglieder

- (1) Dr. Detlev Heinemann
Fachbereich Physik, Abteilung Energie- und Halbleiterforschung
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (2) Prof. Dr.-Ing. Peter Schaumann
Institut für Stahlbau
Leibniz Universität Hannover
- (3) Prof. Dr. Joachim Peinke
Fachbereich Physik, Arbeitsgruppe Hydrodynamik
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (4) Prof. Dr.-Ing. Werner Zielke
Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen im
Bauwesen
Leibniz Universität Hannover

VEREINBARUNG
zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Hannover, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Windenergieforschung betreiben die Universitäten Oldenburg und Hannover das Zentrum für Windenergieforschung (ForWind).

§ 1 Rechte und Pflichten der Universitäten

Das Forschungszentrum ForWind soll Wissenschaftlern/innen der beteiligten Universitäten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Windenergieforschung ermöglichen.

Die beteiligten Universitäten werden sich bemühen, im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenzuarbeiten.

Die Geschäftsstelle des Forschungszentrums wird bis zum August 2006 aus Mitteln des MWK finanziert. Die sächliche und personelle Ausstattung der Forschungsprojekte wird durch die beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen, ggfs. durch Drittmittel, finanziert.

§ 2 Ordnung für das Forschungszentrum

Für das Forschungszentrum ForWind gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Sie kann nur im Einvernehmen der beteiligten Hochschulen geändert werden.

§ 3 Verwaltung und Haushalt des Forschungszentrums

Das Forschungszentrum wird verwaltungsmäßig der Universität Oldenburg auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der internen Regelungen der Universität Oldenburg für das jeweilige Haushaltsjahr durch das Forschungszentrum bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das Forschungszentrum oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern für das Forschungszentrum bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Universität Oldenburg bewirtschaftet.

§ 4 Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geändert oder aufgehoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Universitäten in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Hannover, den
Präsident der
Universität Hannover

Oldenburg, den
Präsident der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt 10/2010 vom 14.07.2010, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

und die Hochschule für Musik und Theater Hannover haben am 20.05.2010 in der Lenkungsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung diese Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in zwei Fächern gleichwertig ist bzw. die Fächer, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, den Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der nach § 5 definierte Zulassungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

- b) den Nachweis von zusammen mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) in den beiden Fächern im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sowie
- c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in jedem Fach sowie
- d) den Nachweis von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. Bildungswissenschaften
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums sowie eines weiteren Praktikums (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen sowie
- f) den Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 nicht in vollem Maße erbringen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum Rückmeldezeitraum des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch folgende Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	7 Punkte	Notenverbesserung um 0,5
bei der Note 3,1	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,6
bei der Note 3,2	9 Punkte	Notenverbesserung um 0,7
bei der Note 3,3	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,8
bei der Note 3,4	11 Punkte	Notenverbesserung um 0,9
bei der Note 3,5	12 Punkte	Notenverbesserung um 1,0

(5) die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche

a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte

b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte analog gem. Buchstabe a) zusätzlich vergeben.

Die Note kann bis maximal zur Note 2,5 verbessert werden und wird auf der Rangliste nach § 4 nachrangig zu den Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt, die ohne das Verfahren der Notenverbesserung die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Mathematik
- Gruppe 2: Fach Deutsch
- Gruppe 3: Fach Englisch
- Gruppe 4: Fach Chemie
- Gruppe 5: Fach Physik
- Gruppe 6: Fach Biologie
- Gruppe 7: Fach Musik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den genannten Fakultäten bzw. Hochschulen an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs .1 b).

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1**Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr))**

Biologie:	mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Chemie:	mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Darstellendes Spiel:	mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik*.
Deutsch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Englisch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Evangelische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Geographie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Geschichte:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Katholische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Mathematik:	mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Musik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Philosophie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Physik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Sport Werte und Normen.
Politik-Wirtschaft:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Sport:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Werte und Normen:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.

* Aufgrund einer vom Nieders. Kultusministerium erteilten Ausnahmegenehmigung kann das Fach „Physik“ auch mit anderen Fächern verbunden werden. Anträge gemäß § 4 Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr auf Zulassung von Abs. 2 a.a.O. abweichenden Fächerverbindungen werden mit besonderem Formular an das Niedersächsische Landesamt für Schulentwicklung und Lehrerbildung (NiLS) gerichtet.“

Anlage 2: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 08.11.07 und gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachanforderungen kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

- 2.1 das Abiturzeugnis,
- 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
- 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien, veröffentlicht im Verkündungsblatt 10/2010 vom 14.07.2010, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Die Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität haben die nachstehende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

- Fakultät für Mathematik und Physik am 20.05.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät am 20.07.2009
- Philosophische Fakultät am 04.06.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II, mindestens mit der Abschlussnote 2,5 beendet hat
 - oder
 - b)
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt
 - oder
 - c)
 - für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang oder vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang erbracht hat.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

- (2) Für das Fach Englisch sind Sprachanforderungen gemäß der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch nachzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren unter Absatz 1 genannten Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Ergänzungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Master- oder Staatsexamensstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang oder über vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang zu erbringen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 sowie die fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Chemie
- Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
- Gruppe 3: Fach Deutsch
- Gruppe 4: Fach Englisch
- Gruppe 5: Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik
- Gruppe 6: Fach Katholische Religion
- Gruppe 7: Fach Mathematik
- Gruppe 8: Fach Philosophie
- Gruppe 9: Fach Physik
- Gruppe 10: Fach Sport
- Gruppe 11: Fach Werte und Normen

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge ist eine Kombination aus der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums nach § 2 bzw. der Note aus den Ergebnissen der bisherigen Modulprüfungen im noch nicht abgeschlossenen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, für den die Bewerberin/ der Bewerber an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität immatrikuliert ist, und einem Motivationsschreiben, in dem sich die Bewerberin/ der Bewerber dazu äußert

- a) welches allgemeine Interesse an der ergänzenden Ausbildung von Lehrkräften bzw. angehenden Lehrkräften in dem betreffenden Fach besteht,
- b) welche Voraussetzungen sie/ er aus seinem bisherigen Bildungsgang für den Ergänzungsstudiengang in dem betreffenden Fach mitbringt,
- c) welche Vorstellungen sie/ er im Hinblick auf das (künftige) Berufsfeld Schule mit dem Ergänzungsstudiengang verbindet.

Für eine differenzierte und im Hinblick auf das Studienziel überzeugende Darstellung wird pro Kriterium a) – c) ein Punkt vergeben, maximal drei Punkte für das Motivationsschreiben insgesamt. Die erworbenen Punkte aus dem Motivationsschreiben werden zu den für die Abschlussnote nach § 2 vergebenen Punkten addiert.

Note	Punktzahl
1,00 – 1,50	4
1,51 - 2,50	3
2,51 – 3,50	2
ab 3,51	1

Motivationsschreiben 0 bis 3

(4) Die Position der Bewerberin/des Bewerbers auf der Rangliste für die jeweilige Gruppe nach § 4 Abs. 2 ergibt sich aus seiner Punktzahl für die Kombination der beiden Zulassungskriterien nach § 4 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

(1) Zuständig für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule nach positivem Auswahlverfahren einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Zulassungsausschuss durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Fächer

Chemie
 Darstellendes Spiel
 Deutsch
 Englisch
 Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 Katholische Religion
 Mathematik
 Philosophie
 Physik
 Sport
 Werte und Normen

Anlage 2: Nachweis der Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröff. am 08.11.07 und gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.
2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.
3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Schließung des Teilstudienganges Biologie im Bachelorstudiengang Technical Education

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 21.07.2010 den Teilstudiengang Biologie im Bachelorstudiengang Technical Education zum WS 2010/11 geschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.07.2010 (Az.: 27.5-74503-02) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Landschaftswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (Bachelor of Science) in Physischer Geographie oder einem anderen Studiengang mit ökologischem, geo-, landschafts- oder umweltwissenschaftlichem Schwerpunkt erworben hat; der Schwerpunkt kann unter anderem durch Kenntnisse bzw. methodische Fähigkeiten nachgewiesen werden, die in folgenden Lehrveranstaltungen (LV) erworben wurden:
 - LV mit raumbezogenen Inhalten,
 - LV zu landschaftsbezogenem Prozessverständnis,
 - LV zu Gelände- und Labormethoden,
 - LV zu empirischer Datenerhebung und -auswertung,
 - LV zu Geographischen Informationssystemen.
- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungs-

leistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine deutsche Sprachprüfung auf der Niveaustufe 2 (DSH) oder TDN 4 (TestDaF), einen Abschluss am Studienkolleg oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3 Zulassungsaufgaben

Die Entscheidung, ob ein Studiengang einen in § 2 Abs. 1 genannten Schwerpunkt aufweist bzw. eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); im Einzelfall kann die Auswahlkommission hierzu weitere als die in § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen anfordern. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten kann die Universität einen früheren Bewerbungstermin bestimmen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis und Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeiten gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung für eine Rangliste wird anhand einer Kombination aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie der Möglichkeit der Notenverbesserung nach Abs. 3 getroffen. Besteht nach der Gesamtnote zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge aller ranggleichen Bewerberinnen und/oder Bewerber nach dem Los.

(3) Die Auswahlkommission stellt die Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wie folgt fest:

- a) um 0,1 bei einer fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen, die nicht Pflichtbestandteil des vorangegangenen Studiums war.
- b) um 0,2 bei mindestens einem halben Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses (B.Sc.),

c) um 0,3 bei mindestens einem Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses (B.Sc.).

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt (bedingte Zulassung). Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 01. November zu erbringen.

§ 6

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die am Masterstudiengang beteiligten Institute eine Auswahlkommission, die administrativ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt ist.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über Zulassungsauflagen (§ 3)
- d) Feststellung der Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (§ 5 Abs. 3)
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er oder sie erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8
Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachfolgende Institutsordnung des Instituts für Sonderpädagogik (IfS) beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 07.07.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung des Instituts für Sonderpädagogik (IfS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Sonderpädagogik der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in sechs Abteilungen (Allgemeine Behindertenpädagogik, Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen, Sprach-Pädagogik und -Therapie, Pädagogik bei Verhaltensstörungen, Sonderpädagogische Psychologie, Sachunterricht und Inklusive Didaktik).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie zwei studentische Mitglieder des Instituts an. Die Vertretung der Hochschullehrergruppe ist mit je einer Professorin oder einem Professor aus den sechs Abteilungen zu besetzen.
- (3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter, ebenso ein weiteres Mitglied zur Vertretung. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand tagt während des laufenden Semesters monatlich. Die Institutskonferenz findet mindestens einmal pro Semester statt, sie berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.
- (8) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der studentischen Mitglieder, die in einer öffentlichen Sitzung der Fachschaft gewählt werden.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbeziehung der Abteilungen über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Über die den Abteilungen zugewiesenen Planstellen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilung disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung dieser Stellen.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 die nachfolgende Änderung der Ordnung des Instituts für Geschichte und Theorie der Architektur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.07.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung des Instituts für Geschichte und Theorie der Architektur

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Das Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (IGT) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover unter der Verantwortung der Fakultät für Architektur und Landschaft.
- (2) Es dient den Aufgaben der Lehre, Forschung und Weiterbildung.

§ 2 Abteilungen

Das Institut gliedert sich in die Abteilungen: Bau-/Stadtbaugeschichte, Architektur und Kunst 20./21. Jahrhundert, Planungs- und Architektursoziologie.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und zwei Vertreter der Mitarbeitergruppe.
- (2) Weitere Mitglieder der Studierendengruppe und die MtV-Gruppe können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 4 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Haushaltsmittel, die dem Institut zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung zur Verfügung steht.
- (3) Über die Verwendung von Dritt-, Berufs- u. a. Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat. Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.

§ 5 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die Geschäftsführende Leitung sowie deren Stellvertretung werden durch je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für je ein Jahr wahrgenommen. Sie vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die Geschäftsführende Leitung die Vorbereitung von Beschlüssen einzelnen Mitgliedern des Instituts oder Arbeitsgruppen übertragen, die aus Mitgliedern des Instituts gebildet sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen; der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

§ 6 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind kraft ihres Amtes im Institutsvorstand vertreten. Sie wählen aus ihrer Mitte die Geschäftsführende Leitung. Der Vorstand trifft Regelungen zu den Modalitäten der Wahl (z.B. Rotationsprinzip).
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe werden durch die Mitglieder ihrer Statusgruppe für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe treffen Regelungen zu den Modalitäten ihrer Wahl (z.B. Rotationsprinzip).

- (3) Mitglieder der Studierendengruppe und der MtV-Gruppe können aus ihrer Mitte beratende Mitglieder für ihre Vertreter im Institutsvorstand bestimmen.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Geschäftsführende Leitung beruft mindestens ein Mal im Semester eine Vorstandssitzung unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags ein. Die Einberufung ist rechtzeitig institutsöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften gemäß § 8 der Grundordnung.

§ 8 Institutsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens ein Mal im Semester eine Versammlung aller am Institut tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Institutsversammlung) unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags ein. Die Einberufung ist rechtzeitig institutsöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Institutsversammlung berät den Arbeitsplan und die Art und Weise ihrer Durchführung. Sie kann Empfehlungen an den Institutsvorstand beschließen und Stellungnahmen zu Vorstandsbeschlüssen abgeben.

§ 9 Geschäftsordnung

Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.